



A 001 986 28 71 10 FleckEntferner

Druckdatum 27.02.2020
Bearbeitungsdatum 12.02.2020
Version 18

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung FleckEntferner
Teilenummer A 001 986 28 71 10

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung
Reiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant
Mercedes-Benz AG
70546 Stuttgart
Germany
+49 (0)711 17-0
Telefon + 49 (0)711 17-97390
Telefax + 49 (0)711 17-94831
E-Mail (fachkundige Person) Mercedes-Benz-SDB@daimler.com

Hersteller
Mercedes-Benz AG

70546 Stuttgart
Telefon +49 (0)711 17-0

1.4 Notrufnummer

+49 (0)711 17-0
gms.daimler.com
Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin +49 (0)30 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 3, H226
Asp. Tox. 1, H304
STOT SE 3, H336
Aquatic Chronic 3, H412

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Gefahrenhinweise für Umweltgefahren

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente



Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Produktidentifikatoren

Handelsname/Bezeichnung FleckEntferner

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07



GHS08

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß den regionalen Vorschriften zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Andere Kennzeichnung

≥ 30% aliphatische Kohlenwasserstoffe

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht anwendbar

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Konzentration	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
	927-241-2	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	50 - 100 %	Flam. Liq. 3 H226 STOT SE 3 H336 Esp. Tox. 1 H304 Aquatic Chronic 3 H412



A 001 986 28 71 10 FleckEntferner

Druckdatum 27.02.2020
Bearbeitungsdatum 12.02.2020
Version 18

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Konzentration	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
111-76-2	203-905-0	2-Butoxy-ethanol	2.5 - 5 %	Acute Tox. 4 H332 Acute Tox. 4 H312 Acute Tox. 4 H302 Eye Irrit. 2 H319 Skin Irrit. 2 H315
REACH-Nr.	Stoffname			
01-2119471843-32	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten			
01-2119475108-36	2-Butoxy-ethanol			

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.
Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum
Trockenlöschmittel
Kohlendioxid (CO₂)
Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.



ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Ungeschützte Personen fernhalten.

Einsatzkräfte

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung
Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer, Kanalisation usw. zuständige Behörden verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes so gering wie möglich ist:
Hautkontakt
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Lagerklasse

LGK3 Entzündbare Flüssigkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Vor Hitze, Funken, offene Flamme und andere Zündquellen schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung

Siehe Abschnitt 1.2

**A 001 986 28 71 10 FleckEntferner**

Druckdatum 27.02.2020
 Bearbeitungsdatum 12.02.2020
 Version 18

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte**

CAS-Nr.	EG-Nr.	Arbeitsstoff	Arbeitsplatzgrenzwert
111-76-2	203-905-0	2-Butoxyethanol	10 [ml/m ³ (ppm)] 49 [mg/m ³] Spitzenbegrenzung ² (l) EU, DFG, H, Y TRGS 900
111-76-2	203-905-0	2-Butoxyethanol	20 [ml/m ³ (ppm)] 98 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 50 Kurzzeit(mg/m ³) 246 H: hautresorptiv 2000/39/EG
111-76-2		2-Butoxyethanol	20 [ml/m ³ (ppm)] 98 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 40 Kurzzeit(mg/m ³) 200 (A)
111-76-2		2-Butoxyethanol	20 [ml/m ³ (ppm)] 98 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 50 (1) Kurzzeit(mg/m ³) 246 (1) (BE)
111-76-2		2-Butoxyethanol	10 [ml/m ³ (ppm)] 49 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 20 Kurzzeit(mg/m ³) 98 (CH)

biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	Grenzwert	Parameter/Untersuchungsmaterial / Probenahmezeitpunkt	Quelle, Bemerkung
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	150 mg/g Kreatinin	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)/ Urin (U)/ Expositionsende bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	BGW (DE) TRGS 903

DNEL Arbeitnehmer

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	DNEL Wert	DNEL Typ	Bemerkung
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	89 mg/kg KG/Tag	akut dermal, Kurzzeit (systemisch)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	663 mg/m ³	akut inhalativ (systemisch)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	246 mg/m ³	akut inhalativ (lokal)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	75 mg/kg KG/Tag	Langzeit dermal (systemisch)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	98 mg/m ³	akut inhalativ (systemisch)	
1174921-73-3	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	77 mg/kg KG/Tag	Langzeit dermal (systemisch)	
1174921-73-3	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	871 mg/m ³	Langzeit inhalativ (systemisch)	

**A 001 986 28 71 10 FleckEntferner**

Druckdatum 27.02.2020
 Bearbeitungsdatum 12.02.2020
 Version 18

DNEL Verbraucher

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	DNEL Wert	DNEL Typ	Bemerkung
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	44.5 mg/kg KG/Tag	akut dermal, Kurzzeit (systemisch)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	426 mg/m ³	akut inhalativ (systemisch)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	13.4 mg/kg KG/Tag	Kurzzeit oral (akut)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	123 mg/m ³	akut inhalativ (lokal)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	38 mg/kg KG/Tag	akut dermal, Kurzzeit (systemisch)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	49 mg/m ³	Langzeit inhalativ (systemisch)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	3.2 mg/kg KG/Tag	Kurzzeit oral (akut)	
1174921-73-3	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	46 mg/kg KG/Tag	Langzeit oral (wiederholt)	
1174921-73-3	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	46 mg/kg KG/Tag	Langzeit dermal (systemisch)	
1174921-73-3	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	185 mg/m ³	Langzeit inhalativ (systemisch)	

PNEC

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	PNEC Wert	PNEC Typ	Bemerkung
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	8.8 mg/L	Gewässer, Süßwasser	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	0.88 mg/L	Gewässer, Meerwasser	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	34.6 mg/kg	Sediment, Süßwasser	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	2.8 mg/kg	Boden, Süßwasser	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	463 mg/L	Kläranlage (STP)	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	3.46 mg/kg	Sediment, Meerwasser	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen****Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition**

Ausreichende Be- und Entlüftung.

Persönliche Schutzausrüstung**Augen-/Gesichtsschutz**

Schutzbrille
 DIN EN 166

Handschutz

Angaben zum Handschuhmaterial [Art/Typ, Dicke, Durchdringzeit/Tragedauer, Benetzungstärke]: Nitrilkautschuk (level 6, >480 min, Dicke 0,9-1,0 mm)

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei:
 Aerosol- oder Nebelbildung
 hohen Konzentrationen



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

flüssig

Farbe

farblos

Geruch

produktspezifisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

	Wert	Methode	Quelle, Bemerkung
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt		
pH-Wert	nicht bestimmt		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt		
Siedebeginn und Siedebereich			
Flammpunkt	28 °C		
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt		
Entzündbarkeit	fest		nicht anwendbar
Entzündbarkeit	gasförmig		nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt		
Dampfdruck	nicht bestimmt		
Dampfdichte	nicht bestimmt		
Dichte	0.76 (20°C)		
Löslichkeit(en)	Wasserlöslichkeit (g/L)		nicht bzw. wenig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	0.81		CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxyethanol
Selbstentzündungstemperatur			Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt		
Viskosität	nicht bestimmt		
Explosive Eigenschaften:			nicht gegeben; jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich
Brandfördernde Eigenschaften	nicht bestimmt		

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitsrelevante Angaben

keine/keiner



A 001 986 28 71 10 FleckEntferner

Druckdatum 27.02.2020
Bearbeitungsdatum 12.02.2020
Version 18

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken und andere Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Zusätzliche Hinweise

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Tierdaten

	Wirkdosis	Methode	Quelle, Bemerkung
Akute orale Toxizität	4951 mg/kg Ratte	OECD 401	CAS-Nr. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten
Akute orale Toxizität	LD50: 1300 mg/kg Ratte	OECD 401	CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxyethanol
Akute dermale Toxizität	> 5000 mg/kg Kaninchen	OECD 402	CAS-Nr. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten
Akute dermale Toxizität	LD50: > 2000 mg/kg Meerschweinchen		CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxyethanol
Akute inhalative Toxizität	Akute inhalative Toxizität (Aerosol). 4951 mg/L Ratte Expositionsdauer 4 h	OECD 403	CAS-Nr. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten
Akute inhalative Toxizität	Akute inhalative Toxizität (Gas) 4951 mg/L Ratte Expositionsdauer 4 h		CAS-Nr. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten



A 001 986 28 71 10 FleckEntferner

Druckdatum 27.02.2020
Bearbeitungsdatum 12.02.2020
Version 18

	Wirkdosis	Methode	Quelle, Bemerkung
Akute inhalative Toxizität	Akute inhalative Toxizität (Gas) LC0: > 3.1 mg/L Meerschweinchen Expositionsdauer 1 h	OECD 403	CAS-Nr.111-76-2 2-Butoxyethanol
Akute inhalative Toxizität	LC50: > 3.9 mg/L Ratte Expositionsdauer 4 h		CAS-Nr.111-76-2 2-Butoxyethanol

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Häufiger bzw. langanhaltender Hautkontakt kann die Haut entfetten, was zu Hautbeschwerden und Hautentzündungen führen kann.

Augenschädigung/-reizung

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholter oder länger anhaltender Kontakt mit den Augen kann zu Augenreizung führen.

Sensibilisierung der Atemwege

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

STOT SE 1 und 2

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT SE 3

Reizung der Atemwege

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Narkotisierende Wirkung

Abschätzung/Einstufung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**A 001 986 28 71 10 FleckEntferner**

Druckdatum 27.02.2020
 Bearbeitungsdatum 12.02.2020
 Version 18

Aspirationsgefahr**Abschätzung/Einstufung**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Aquatische Toxizität**

	Wirkdosis	Methode	Quelle, Bemerkung
Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	LL50 >10- 30 mg/L Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) Testdauer 96 h		CAS-Nr. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso- Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten
Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	LC50: 1464 mg/L Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) Testdauer 96 h	OECD 203	CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxy- ethanol
Chronische (langfristige) Fischtoxizität	nicht bestimmt		
Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	EL50 >22- 46 mg/L Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Testdauer 48 h		CAS-Nr. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso- Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten
Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	EC50 1550 mg/L Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Testdauer 48 h	OECD 202	CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxy- ethanol
Chronische (langfristige) Toxizität für Krebstiere	NOEC 100 mg/L Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Testdauer 21 d		CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxy- ethanol
Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	EC50 > 1000 mg/L Pseudokirchneriella subcapitata Testdauer 72 h		CAS-Nr. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso- Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten
Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	NOELR < 1 mg/L Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge) Testdauer 72 h		CAS-Nr. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso- Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten
Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	EbC50: 911 mg/L Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge) Testdauer 72 h	OECD 201	CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxy- ethanol
Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/Organismen	nicht bestimmt		
Toxizität für Mikroorganismen	nicht bestimmt		

Abschätzung/Einstufung

Schädlich für Wasserorganismen.
 Schädlich für Fische.



A 001 986 28 71 10 FleckEntferner

Druckdatum 27.02.2020
 Bearbeitungsdatum 12.02.2020
 Version 18

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

	Wert	Methode	Quelle, Bemerkung
Biologischer Abbau	Abbaurrate (%): 90.4	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C	CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxyethanol 28 d Leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

	Wert	Methode	Quelle, Bemerkung
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Biokonzentrationsfaktor (BCF) 3.2		CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxyethanol
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	0.81		CAS-Nr. 111-76-2 2-Butoxyethanol

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.
 Das Produkt darf nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.
 Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Bemerkung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport (ADR/RID)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1 UN-Nummer	3295	3295	3295
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten)	HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S. (Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten)	Hydrocarbons, liquid, n.o.s. (Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten)
14.3 Transportgefahrenklassen	3	3	3
14.4 Verpackungsgruppe	III	III	III
14.5 Umweltgefahren	Nein	Nein	Nein



A 001 986 28 71 10 FleckEntferner

Druckdatum 27.02.2020
Bearbeitungsdatum 12.02.2020
Version 18

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer	3295
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten)
Transportgefahrenklassen	3
Gefahrzettel	3
Klassifizierungscode:	F1
Verpackungsgruppe	III
Umweltgefahren	Nein
Begrenzte Menge (LQ)	5 L
Special Provisions	-
Tunnelbeschränkungscode	D/E

Bemerkung

Beförderung als "Begrenzte Menge" gem. Kapitel 3.4 ADR/RID

Seeschifftransport (IMDG)

UN-Nummer	3295
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S. (Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten)
Transportgefahrenklassen	3
Verpackungsgruppe	III
Umweltgefahren	Nein
Begrenzte Menge (LQ)	5 L
Marine pollutant	-
EMS	F-E, S-D

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

UN-Nummer	3295
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Hydrocarbons, liquid, n.o.s. (Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten)
Transportgefahrenklassen	3
Verpackungsgruppe	III
Umweltgefahren	Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK)

schwach wassergefährdend (WGK 1)
gemäß AwSV

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Die nationalen Gesetze betreffend Beschäftigungsbeschränkung sind zu beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.



15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für dieses Gemisch nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter finden Sie unter:
<http://gms.aftersales.daimler.com>
* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Abkürzungen und Akronyme

Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten

Zusätzliche Hinweise

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.